



HOME CARE BERLIN E.V.

**Sie erstellen eine Patientenverfügung und möchten sicherstellen,
dass diese unmittelbare Bindungswirkung entfaltet?**

Dann beachten Sie nachfolgende Hinweise!

Zu Ihrer Sicherheit: Das Formular der „Patientenverfügung“ von Home Care Berlin e.V. entspricht den nachfolgenden Forderungen, weil es sich sowohl inhaltlich als auch in den wesentlichen Formulierungen an den Vorlagen des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz orientiert.

Stand: Oktober 2022

BGH-Urteil 2018: Voraussetzungen einer Patientenverfügung für Abbruch lebenserhaltender Maßnahmen

Quelle: <https://www.patientenverfuegungplus.de/bgh>

Der Bundesgerichtshof hat in seinem Beschluss vom 14. November 2018 - XII ZB 107/18 seine vorherige Rechtsprechung klar fortgesetzt und damit ein weiteres klares Zeichen für Rechtssicherheit und Selbstbestimmung der Betroffenen gesetzt.

Hintergrund

Eine Frau (Jahrgang 1940) erleidet 2008 einen Schlaganfall und liegt seitdem im Wachkoma, wobei sie über eine Magensonde Flüssigkeit und künstliche Ernährung erhält. Bereits 10 Jahre vorher hatte sie eine Patientenverfügung erstellt, in der sie bei schwerer Hirnschädigung lebensverlängernde Maßnahmen ablehnte. In gleicher Weise äußerte sie sich auch gegenüber Angehörigen, als sie im Bekanntenkreis von Wachkoma-Fällen gehört hatte.

Im weiteren Verlauf wurde der Sohn sowie der Ehemann zu alleinvertretungsberechtigten Betreuern bestellt. Der Sohn ist mit den Ärzten der Ansicht, dass die künstliche Flüssigkeitszufuhr und Ernährung eingestellt werden soll. Der Ehemann ist anderer Ansicht.

Der Sohn rief daraufhin das Betreuungsgericht zur Genehmigung des Abbruchs lebensverlängernder Maßnahmen an.

Entscheidung des Gerichts

Das Gericht urteilt, dass eine wirksame Patientenverfügung gemäß § 1901a Abs. 1 BGB der betroffenen Frau zur Umsetzung ihres darin geäußerten Wunschs nach Abbruch lebenserhaltender Maßnahmen allein ausreicht und von Ärzten und Angehörigen zu akzeptieren und umzusetzen ist. Eine zusätzliche Genehmigung ihres Patientenwunsches auch zum Abbruch lebenserhaltender Maßnahmen durch ein Betreuungsgericht gemäß § 1904 Abs. 2 BGB ist nicht erforderlich.

Denn mit einer Patientenverfügung soll jeder selbst genau diesen Fall für sich rechtsverbindlich ohne weitere Erlaubnis von außen regeln – das ist Ausdruck der Selbstbestimmung im Rahmen des eigenen Lebens. Da die Betroffene eine ausführliche und auf ihre konkrete Lebens- und Behandlungssituation zutreffende Patientenverfügung erstellt hat, hat sie ihre Entscheidung rechtlich verbindlich für sich festgelegt. Eine (weitere) Einwilligung durch den Betreuer gemäß dem betreuungsgerichtlichen Genehmigungserfordernis, wie es im vorliegenden Fall lag, ist nicht erforderlich. Ein Gericht hat im Fall einer vorliegenden wirksamen Verfügung daher zu erklären, dass es solch einer gerichtlichen Genehmigung nicht bedarf (sog. Negativtest). Keine Institution muss dann also eine weitere Genehmigung oder Erlaubnis erteilen. Die Angehörigen und Ärzte haben den Willen der Betroffenen direkt aus der Patientenverfügung heraus zu respektieren.

Grundvoraussetzung hierzu ist laut Bundesgerichtshof natürlich, dass in der Patientenverfügung klar geregelt ist, in welcher Behandlungssituation welche ärztlichen Maßnahmen durchgeführt werden bzw. unterbleiben sollen. Maßgabe hierfür ist ein durchschnittlicher Bürger, der seine Wünsche für bestimmte Lebenssituationen ausdrücklich formuliert. Hierbei reichen allgemeine Formulierungen wie „ein würdevolles Sterben ermöglichen“ oder „keine lebenserhaltenden Maßnahmen“ an sich nicht aus.

Der BGH macht damit deutlich, dass eine Patientenverfügung von jedem einzelnen wirksam erstellt werden kann, wenn die juristischen Voraussetzungen erfüllt sind. Es ist daher ratsam,

sich zum Zwecke der Beratung sich an einen Experten zu wenden, damit im Ernstfall alles bedacht und einwandfrei ist.

BGH-Urteil 2017: Voraussetzungen für die Bindungswirkung einer Patientenverfügung

Quelle: <https://www.patientenverfuegungplus.de/bgh>

Der Bundesgerichtshof (BGH) beschäftigt sich in seinem Beschluss vom 8. Februar 2017 (XII ZB 604/15) innerhalb kurzer Zeit erneut mit der Bestimmung des Patientenwillens und den Anforderungen an eine Patientenverfügung. Das Thema ist angesichts der Entwicklung der jüngsten Rechtsprechung und der in Umlauf befindlichen unterschiedlichsten Formulierungsvarianten weiterhin sehr aktuell. Angesichts der unüberschaubaren Vielzahl der in der Praxis verwendeten Formulierungen kommt der Frage nach den Voraussetzungen der Bindungswirkung einer Patientenverfügung stets hohe Bedeutung zu. Die vorliegende Entscheidung gibt dem Gericht Gelegenheit, die Voraussetzungen zur unmittelbaren Bindungswirkung weiter zu konkretisieren. Hierbei bekräftigt der BGH seine frühere Rechtsprechung zur Ungeeignetheit der pauschalen Ablehnung lebensverlängernder Maßnahmen sowie zur eindeutigen Formulierung der Lebens- und Behandlungssituationen fort.

Rechtliche Wertung

Der BGH setzt sich eingehend mit der Frage auseinander, unter welchen Voraussetzungen eine Patientenverfügung eine wirksame Einwilligung des Betroffenen in den Abbruch einer lebenserhaltenden Maßnahme enthält, wodurch eine betreuungsgerichtliche Genehmigung überflüssig wird.

Nach Ansicht des BGH entfaltet eine Patientenverfügung immer dann Bindungswirkung, wenn ihr konkrete Entscheidungen über die Einwilligung oder Nichteinwilligung in bestimmte, noch nicht unmittelbar bevorstehende ärztliche Maßnahmen zu Grunde liegen und diese erkennbar für die konkrete Behandlungssituation gelten sollen. Für die Bestimmtheit ist es unerlässlich, dass feststellbar ist, in welcher Behandlungssituation welche ärztlichen Maßnahmen erwünscht bzw. unerwünscht sind. Daraus lässt sich folgern, dass bei der Beurteilung der Ausführungen der Patientenverfügung von einem durchschnittlich verständigen Menschen auszugehen ist, der nicht über besondere

Fachkenntnisse verfügt. Die Anforderungen an die Bestimmtheit werden nach Ansicht des BGH jedoch nicht mit allgemeinen Äußerungen erfüllt.

BGH-Urteil 2016: Rechtsprechung des BGH (Beschluss 6/2016) zu Patientenverfügungen

<https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Patientenverfuegung.html>

Mit Beschluss vom 6. Juli 2016 (XII ZB 61/16), mit Beschluss vom 8. Februar 2017 (XII ZB 604/15) sowie mit Beschluss vom 14. November 2018 (XII ZB 107/18) hat der Bundesgerichtshof (BGH) u.a. Stellung zu der Frage genommen, welche inhaltlichen Voraussetzungen an eine Patientenverfügung zu stellen sind. Der BGH führt darin aus, dass eine Patientenverfügung im Sinne des § 1901a Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) **nur dann unmittelbare Bindungswirkung** entfaltet, wenn ihr **konkrete Entscheidungen** des Betroffenen **über die Einwilligung oder Nichteinwilligung in bestimmte**, noch nicht unmittelbar bevorstehende **ärztliche Maßnahmen** entnommen werden können. Unter Bezugnahme auf die Gesetzesbegründung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Betreuungsrechts (BT-Drucks. 16/8442, S. 15), mit welchem das Rechtsinstitut der Patientenverfügung im Betreuungsrecht verankert wurde, macht der BGH deutlich, dass die Äußerung "keine lebenserhaltenden Maßnahmen" zu wünschen, jedenfalls für sich genommen nicht die für eine wirksame Patientenverfügung erforderliche hinreichend konkrete Behandlungsentscheidung darstellt. Die insoweit erforderliche Konkretisierung kann aber im Einzelfall durch die Benennung bestimmter ärztlicher Maßnahmen oder die Bezugnahme auf ausreichend spezifizierte Krankheiten oder Behandlungssituationen erfolgen. Liegt eine solche bindende Patientenverfügung vor, ist eine Einwilligung des Betreuers bzw. Bevollmächtigten in die Maßnahme, die dem betreuungsgerichtlichen Genehmigungserfordernis unterliefe, nicht erforderlich, da der Betroffene diese Entscheidung selbst in einer alle Beteiligten bindenden Weise getroffen hat. Dem Betreuer bzw. Bevollmächtigten obliegt es in diesem Fall nach § 1901a Abs. 1 Satz 2 BGB nur noch, dem in der Patientenverfügung niedergelegten Willen des Betroffenen Ausdruck und Geltung zu verschaffen. Bei Zweifeln an der Bindungswirkung der Patientenverfügung, stellt das angerufene Gericht in solchen Fällen fest, dass eine gerichtliche Genehmigung nicht erforderlich ist (sog. Negativattest). Diese Beschlüsse setzen die bisherige Rechtsprechung des BGH fort und konkretisieren sie.

Broschüre zur Patientenverfügung vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV)

Diese ständig aktualisierte Broschüre informiert über die Möglichkeiten, eine Patientenverfügung zu verfassen und enthält weitere Informationen und Handreichungen für die Erstellung einer individuellen Patientenverfügung. In Übereinstimmung auch mit den Ausführungen des BGH wird in der Broschüre darauf hingewiesen, dass keine allgemeinen Formulierungen verwendet werden sollen. Vielmehr muss möglichst konkret beschrieben werden, in welchen Situationen die Patientenverfügung gelten soll und welche Behandlungswünsche der Verfasser in diesen Situationen hat (S. 18 unter 1.9). Es wird an dieser Stelle auch deutlich gemacht, dass der Verfasser genau niederlegen sollte, ob die in der Patientenverfügung konkret festgelegten Behandlungswünsche (z.B. die Durchführung oder die Ablehnung bestimmter Maßnahmen wie die künstliche Ernährung und Flüssigkeitszufuhr) in allen konkret beschriebenen Behandlungssituationen gelten sollen oder ob für verschiedene Situationen auch verschiedene Behandlungswünsche festgelegt werden sollen. Dass sich aus einer Patientenverfügung sowohl die konkrete Behandlungssituation als auch die auf diese Situation bezogenen Behandlungswünsche ergeben müssen, macht auch der Aufbau der in der Broschüre abgedruckten Textbausteine, die mit Experten erarbeitet und abgestimmt wurden, deutlich. Denn die Textbausteine, welche Formulierungshilfen zu bestimmten ärztlichen Maßnahmen enthalten, nehmen jeweils ausdrücklich Bezug auf die zuvor zu beschreibende konkrete Behandlungssituation (z.B. auf S. 25 unter 2.3.1).

Schließlich wird an verschiedenen Stellen in der Broschüre empfohlen, sich bei der Abfassung der Patientenverfügung von einer fachkundigen Person beraten zu lassen.

Denn die Informationen und Handreichungen des BMJV verstehen sich lediglich als Anregung und Formulierungshilfen. Eine Patientenverfügung muss aber grundsätzlich jeder nach seinen Wertvorstellungen und Behandlungswünschen für den Fall der Entscheidungsunfähigkeit für sich selbst erstellen. Hierbei ist die **Beratung durch einen Arzt oder eine andere fachkundige Person oder Organisation** hilfreich, um sich selbst Klarheit über das Gewollte zu verschaffen und Wertungswidersprüche zwischen einzelnen Äußerungen und Festlegungen zu vermeiden.